Landkreis Gifhorn

An den
Landkreis Gifhorn
Abteilung 3.3 – Untere Jagdbehörde
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Bitte achten Sie auf Leserlichkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.

***) Zutreffendes ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen**

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung (§ 23 NJagdG)

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung, um einen Jagdschein zu erhalten.

Zu meiner Person gebe ich folgendes an:

Name:	
Ggf. Geburtsname:	
(alle) Vornamen:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf (freiwillig):	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ich bin mit Hauptwohnsitz bei der Meldebehörde als wohnhaft gemeldet:

Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	

Daneben habe ich folgende Nebenwohnsitze:

Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	

Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	

Landkreis Gifhorn

◯ Ich melde mich zum ersten Mal zur Jägerprüfung an. *)

◯ Ich habe am ..... bei der Jagdbehörde in .....

in .....

an der Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden. *) **(Prüfungsbescheid bitte beifügen)**

☐ Folgende Leistungen aus dieser Prüfung bitte ich mir anzurechnen: *)
Schießprüfung ☐ schriftliche Prüfung ☐ mdl. –prakt. Prüfung ☐

☐ Da ich minderjährig bin, verweise ich auf die untenstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreterin/meines gesetzlichen Vertreters. *)

Eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch *)

☐ habe ich abgeschlossen. ☐ werde ich vor der Zulassung abschließen.

☐ **Gründe für die Versagung des Jagdscheins sind mir nicht bekannt (Seite 3).**

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und willige in die Verarbeitung meiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke ein. Ich bin zudem damit einverstanden, dass die zuständigen Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Datum	Unterschrift

Hinweise: *Bis zum Anmeldetermin/ Prüfungstermin muss*
a) dieses Anmeldeformular einschl. einer Kopie Ihres gültigen Personalausweises und ggf. vorherigem Prüfungsbescheid) der Unteren Jagdbehörde vorliegen und
b) die Prüfungsgebühr von 350,00 € auf das Konto der Kreiskasse unter der Bezeichnung „Jägerprüfung" und des Namens eingezahlt werden.

Einen Kostenbescheid mit Überweisungsinformationen erhalten Sie hierzu spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn.

Landkreis Gifhorn

17 Bundesjagdgesetz – Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;

2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;

3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);

4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;

3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;

4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;

2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;

3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,

   b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, dass eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

   c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

   d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

   zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder gerichtliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;

3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Landkreis Gifhorn

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur Einreichung einer Ausweiskopie

Für den Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist die Überprüfung Ihrer Identität sowie Ihres Mindestalters erfoderlich (§ 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Jäger- und Falknerprüfungsverodnung – JFPVO).

Bitte reichen Sie zu Ihrem Antrag eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres gütligen Personalausweises ein. Sollten Sie keinen Personalausweis besitzen, reichen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres gültigen Reisepasses ein. Bitte machen Sie unbedingt kenntlich, dass es sich um eine Kopie handelt, in dem Sie auf der Ablichtung vermerken: Kopie für die Untere Jagbehörde Landkreis Gifhorn zur Zulassung zur Jägerprüfung.

Schwärzungsrecht

Zum Schutz Ihrer Daten haben Sie das Recht und werden darum gebeten, alle nicht zur Identifikationsprüfung benötigten Daten auf der Kopie vor dem Versand zu schwärzen. Unbedingt geschwärzt werden sollten:

- die Seriennummer (oben rechts),
- die Zugangsnummer (CAN; unten rechts neben dem Gültigkeitsdatum),
- Ihre Augenfarbe,
- Ihre Größe,
- die maschinenlesbare Zone auf der Rückseite (beim Reisepass befindet sie sich auf Vorderseite).

Datenminimierung und Vernichtung

Die von Ihnen eingereichte Kopie wird ausschließlich für die gesetzlich vorgeschriebene Identitäts- und Altersprüfung im Rahmen des Zulasungsverfahrens verwendet. Unmittelbar nach Feststellund Ihrer Identität und Erteilung der Zulassung wird die Kopie Ihres Ausweisdokuments datenschutzkonform vernichtet. Eine Aufbewahrung oder Archivierung in der Jagdakte erfolgt nicht.

Über den folgenden QR-Code finden Sie alle weiteren Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz →

Über den folgenden QR-Code können Sie Ihren Antrag einreichen →